

Corona aktuell - Fragen und Antworten für Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Minderjährige, Wohnheimen und Internaten und sonstige Einrichtungen die einer Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen und keine Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind

Die Hinweise Nr. 23 beziehen sich auf:

Verordnung über befristete Basismaßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund des SARS-Cov-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung– SARS-CoV-2-IfSBMV) vom 31.03.2022

Aktualisierungen und Veränderungen betreffen auch immer die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Internate und Wohnheime, insbesondere die teilstationären und stationären Einrichtungen, deshalb haben wir unsere Hinweise und Empfehlungen entsprechend aktualisiert.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen in den verschiedenen Angebotsformen der stationären und teilstationären Hilfen zu Erziehung und den weiteren oben genannten betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen werden auch zukünftig individuelle Lösungen erforderlich sein. Die Mitarbeitenden in der Einrichtungsaufsicht im MBSJ stehen Ihnen bei der Erarbeitung von entsprechenden Lösungen unterstützend zur Seite. Im konkreten Einzelfall ist der Kontakt mit Mitarbeitenden der fallzuständigen Jugendämter oder Sozialämter erforderlich, um ggf. notwendige Maßnahmen abzustimmen. Bei allen Entscheidungen ist die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2- Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung wichtig, um die Verbreitung dieses Virus weiterhin zu vermeiden. *Der Schutz unser aller Gesundheit steht im Mittelpunkt.* Deshalb wird es weiterhin notwendig sein, Abwägungen zwischen erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes einerseits und notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus andererseits durchzuführen. Dabei sind die bisher gut gelungenen Abstimmungsprozesse zwischen den in Einzelfällen zuständigen Jugendämtern, den Trägern von Einrichtungen und der Einrichtungsaufsicht im MBSJ weiterzuführen.

Die Anordnungen zur qualifizierten Testung auf SARS-Cov-2 erfolgen weiterhin durch die Mitarbeiter/-innen der Gesundheitsämter am Standort der Einrichtung oder niedergelassene Mediziner/in. Die örtlichen Gesundheitsämter stehen den Einrichtungen bei Fragen zur Hygiene, Prävention und Testung zur Verfügung.

Bitte denken Sie daran, dass alle Maßnahmen und Anordnungen der Gesundheitsämter im Zusammenhang mit SARS-Cov-2 auch den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII unterliegen. Das betrifft sowohl Quarantäne- oder Isolationsmaßnahmen nach Positivtestung für die Kinder und Jugendlichen, als auch für Ihre Mitarbeiter/-innen, die Kontakte zu den Minderjährigen haben.

Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet im Rahmen von Arbeitsschutzverordnungen die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz durch eine Gefährdungsbeurteilung festzulegen und in einem betrieblichen Hygienekonzept darzustellen.

Die Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung sieht keine zwingende Einhaltung von allgemeinen Abstandsgebots vor. Trotzdem wird weiterhin durch das RKI empfohlen, das Einhalten des bewährten Abstandsgebots fortzuführen und in Innenräumen auch dort eine Maske zu tragen, in denen es nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist.

§ 2 Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen zur medizinischen Behandlung und Versorgung besteht weiterhin eine Pflicht zum Tragen von Masken.

In allen Verkehrsmitteln des ÖPNV und in Schulbussen besteht eine FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab dem 6. Lebensjahr. Bei Kinder bis zum 14. Lebensjahr ist eine OP-Maske ausreichend.

In allen Einrichtungen die unter die Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen, besteht keine Verpflichtung zum Tragen von Masken.

Befreit von der Pflicht zum Tragen von Masken sind weiterhin

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Gehörlose und schwerhörige Menschen und ihre Begleitpersonen oder andere Personen, die mit diesen kommunizieren
- Personen, die über einen ärztlichen Nachweis verfügen, das diese wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.
- Personal, wenn durch andere geeignete Schutzmaßnahmen die Verbreitung von Tröpfchenpartikeln, mit der gleichen Wirkung wie das durch das Tragen einer OP-Maske verhindert wird.

§ 3 Testpflicht

Die Testpflicht für Schüler und Schülerinnen bleibt an mindestens 3 Tagen in der Woche bestehen.

Für Personen die nach § 3 Abs. 4 der COVID-19-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung als geimpfte und genesene gelten, besteht keine Testpflicht.

Zum 16.03.2022 ist die einrichtungsbezogene Impfpflicht in Kraft getreten. Einrichtungen die unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht fallen, haben die damit verbundenen Regelungen neben den oben genannten Regeln, die sich aus der SARS-CoV-2- Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung ergeben, einzuhalten.